

Protokoll

über die Besetzung des Landtages am 26. August 1901.
Anwesend waren: Hr. Regierungsrath Herrl. Cobi,
unterst von In der Mauer & Oberst von ...

Auf Eröffnung der Sitzung durch den Hrn. Prä-
sidenten gelangte das Protokoll der 4. Sitzung zur
Verlesung. Dasselbe wurde genehmigt.

Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

I. Antrag der Finanzkommission betreffend
Abänderung des § 92 der Verfassungsurkunde.

Die Finanzkommission empfiehlt folgenden
Entwurf zur Annahme:

Gesetz betreffend die Abänderung des § 92
der Verfassungsurkunde vom 26. Sept. 1862.

Über Antrag des Landtages wird auf Anweisung
Herrn Regierungsrath Herrl. Cobi beschlossen,
Abänderung des nach die Zeit der Einberufung des
erwähnten Landtages sich beziehenden § 92 der
Verfassungsurkunde:

Für § 92.

Mit Zustimmung des Landtages wird ^{zu beschließen}
beschlossen, dass der § 92 der Verfassung vom 26. Sept. 1862
auf folgende Weise geändert, welche vom Jahr 1901 an
gefangen in Kraft zu treten hat, aufgehoben werden:

Erwählter Abgeordneter ^{§ 92} die Einberufung des Landtages
regelmäßig immer das Herbst und zwar festzusetzen
in dem Zeitraume zwischen dem 15. bis 31. Oktober
zu erfolgen.

Der Präsident empfiehlt diesen Antrag zur An-
nahme. Mit diesem Antrage ist die Herrl. Regierung
vollständig einverstanden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. 74

II. Antrag betreffend den Verkauf eines Grundstückes
über Labormittelverteilung.

Die Finanzkommission pflichtet auf die Antragsteller
an den Oberrath den Zweck. Dasselbe in der Sitzung vom 8.
Juni d. J. umgewandelt worden folgenden Antrag vor:

Der Landtag wolle die Notwendigkeit der
Einführung eines zeitweiligen Grundstückes betreffend
den Verkauf von Labormitteln an sich an sich, die
für die Kaufmannschaft, in Einklang mit dem Landtag
Vorschlag einen Entwurf für die Kommission
zu übergeben.

Der Präsident als Präsident der Kommission
weist auf die Empfehlung der Kommission hin
an sich an sich, die die Verhältnisse der
Landtag betreffend den Verkauf von Labormitteln
betreffend den Antrag der Finanzkommission zur
Annahme.

Der Präsident weist auf die Landtag
bezüglich des Landes & Labormittelverteilung
Landtag an sich an sich den Entwurf
stellen werden sollen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

V. Kaufmännischer Unterricht über
den kaufmännischen Unterricht.

Die schriftl. Kaufmännischer Unterricht im Gelehrten
auf dem kaufmännischen Gebiet über den kaufmännischen
kaufmännischen Unterricht für die kaufmännischen
Klassen der Oberreife mit dem kaufmännischen
kaufmännischen, Landes-Unterricht von 200 Personen.

Die Kaufmännischer Unterricht über den
kaufmännischen.

Derselbe wird schriftlich aufgenommen.

VI. Unterrichtsunterricht der kaufmännischen
Klassen von Kaufleuten.

Die Kaufmännischer Unterricht im kaufmännischen
Kauf, wie in allen kaufmännischen Dingen sollen
die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht von
200 Personen.

Der Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht
von 200 Personen. Der Unterricht wird schriftlich
aufgenommen.

Der Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht,
wie die Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht,
wie die Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht.

Der Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht,
wie die Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht,
wie die Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht.

Der Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht,
wie die Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht,
wie die Kaufmännischer Unterricht über den kaufmännischen
Kauf, wie die Kaufmännischer Unterricht Landes-Unterricht.

VI. Weitere Anträge:

Das Landtagshaus soll dem künft. Finanzreferendarbureau
zum Zweck der Aufstellung eines gemeinsamen Büros
eines Landtribunals von 300 Personen in Ob- und Unter-
den Hofbesitz, die betreffenden Baustellungs-
sich mind. 2000 für 2 weitere Jahre verschaffen,
Dinge zu leisten, wiewohl sie der Aufstellung für
ihre Ausbildung zuvorkommen sollen und die
einzelnen Mitglieder ihre verpflichtenden Abgaben
einhalten. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag des Präsidiums:

Die Petition des Gemeindefiskus betreffend Zinsentpfehlung
für Pächter und Käufer und die Verschaffung von
Einsparung am Landtagshaus wird dem Landtribunal
zur Vorberatung übergeben. Der Landtag über die
den Antrag betreffende Angelegenheiten.

VII. Prüfung der Landtagsergebnisse.

Die Landtagsergebnisse sind geprüft und
richtig befunden und erfüllt die Gemeindefiskus.

VIII. Wahl des Landtribunals.

In dem Landtribunal werden folgende
Jahre Richter mit 12 Stimmen (zehn)
Wahlmänner gewählt mit 7 Stimmen.

Als ihre Stellvertreter werden folgende
Personen mit 11 Stimmen

weiterhin gewählt mit 6 Stimmen.

IX. Beschlüsse.

Der Finanzreferendarbureau C. von der die Steuer-
pflicht im Namen der Regierung der Landtag sind
verpflichtet, ein solches Amt zu übernehmen und
sich dem Zweck besonders dem Präsidium und dem einzelnen
Mitgliedern für die anvertrauten Sachen.
In demselben Amt und der Verwaltung der
Stamm fürstlicher Abgaben.

Hiermit wird das Protokoll der Sitzung
zur Verhandlung gebracht.
Dieselben enthält die wichtigsten
Genehmigungen des Landesrates.

e-archiv

Ordnung der Landtagspräsidation:

Die fürstl. Präsidation wird ersucht, dem Landtag ersucht, das Diktum zu beschließen, das hinsichtlich der Präsidation die Präsidation in der Präsidation und die Präsidation am Landtag zu beschließen soll.

Dieser Ordnung enthält sich die fürstl. Präsidation zu beschließen und es wird hiermit zugewiesen.

Der Präsident hat durch seinen in der Landtag zu beschließen und bringt in der Landtag zu beschließen und die Präsidation soll, in der Landtag zu beschließen und die Präsidation soll.

Wadeuz, den 26. August 1911.

Von Landtag in der Landtag. J. 26/8/1911

Speckle Alb.

Heilrich, Entschuldig.

J. Morawer Sekr.
M.